

SCHMALZL, Klaus:

SCHEIDUNGSTRAUMA UND KANONISCHE EHEFÄHIGKEIT.

Der Einfluss der Scheidung der Eltern auf die spätere Bindungs- und Eheführungsfähigkeit ihrer Kinder. Reihe: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 25.

Essen 2000: Ludgerus Verlag. 154 S., kt., DM 68,00 (ISBN 3-87497-231-3).

1. Präliminarien

Die vorliegende Untersuchung wurde im Jahr 1998 als Lizentiatsarbeit im Kanonischen Recht an der Universität Münster gefertigt. Der Verfasser ist Richter am Offizialat in Würzburg und zugleich seit Jahren als Eheberater in einer kirchlichen Einrichtung beschäftigt. Dieser Hintergrund motivierte den Verf. wohl auch zu der vorliegenden Arbeit. Mit dem gewählten Thema wird eine bisher in der kanonistischen Literatur noch nicht aufbereitete Frage in Angriff genommen, die sicherlich in den kommenden Jahren noch an Bedeutung gewinnen wird, wenn man sich nur die demoskopische Entwicklung in Deutschland im Hinblick auf die Scheidungshäufigkeit seit den 60er Jahren vor Augen hält. Sind es doch oft gerade heute jene Erwachsenen, deren Ehen scheitern, die selbst schon als Kinder die Erfahrung des Scheiterns der Ehe der eigenen Eltern gemacht haben. Der Untertitel der Arbeit gibt die kanonistische Zielsetzung des Verfassers an, die vorgestellten psychischen Sachverhalte kirchenrechtlich judizabel zu machen.

2. Aufbau der Arbeit

Der *erste Teil* der Arbeit befasst sich mit der Aufbereitung der vorliegenden verstreut publizierten Untersuchungen zum Thema Scheidungs-Trauma und Bindungsfähigkeit. Dabei geht der Verf. in zwei Hauptschritten vor. Zunächst gibt er einen Aufriss über die Problematik des Scheidungsereignisses. Dabei werden zunächst einmal die Scheidung selbst als prozesshaftes Geschehen und das durch diese ausgelöste Scheidungstrauma anhand empirischer Untersuchungen her-

ausgearbeitet. Sodann unterscheidet der Verf. 5 Kategorien von Scheidung, die in sich auch wieder bei den Kindern ganz unterschiedliche Verläufe des jeweiligen Traumas bewirken. Es gibt: Scheidungen, bei denen ein Elternteil verschwindet, überraschende Scheidungen, Scheidungen nach langen Auseinandersetzungen, die „lass-uns-die-Kinder-heraushalten“-Scheidung und die „Wir-sind-um-der-Kinder-willen-zusammen-geblieben“-Scheidung. Dabei weist der Verf. zu Recht darauf hin, dass in der Praxis keine Scheidung der anderen gleicht (14). Insofern dürfte es zutreffend sein, diese Kategorien nicht als abschließende zu benennen, sondern lediglich als Raster aufzufassen.

Der zweite Schritt beschreibt die Scheidungsfolgen für Kinder, Jugendliche und Herangewachsene. Dabei wird hier wiederum zwischen den unmittelbaren und den langfristigen Scheidungsfolgen unterschieden. Bei letzteren werden folgende Grundphänomene unterschieden: Verlassenheitsgefühle, zumeist der Vaterverlust, ein über die Maßen ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, der Wunsch, die Dinge stets unter Kontrolle zu haben, eine Unterdrückung eigener Gefühle und das als Krankheit anerkannte Post-Traumatische-Stress-Syndrom. Diese Pathologien setzen sich nachhaltig bei Scheidungskindern fest. Daraus ergeben sich nach Auffassung des Verf. und der herangezogenen psychologischen Fachliteratur Auswirkungen auf das eigene Bindungs- und Eheverhalten dieser Personen. Sie finden ihren Ausdruck in inneren Spannungen zwischen Beziehungssehnsucht und Beziehungsangst. Die Auswirkungen dieser Ängste

drücken sich in verschiedenen Verhaltensformen aus: sexuelle Störungen, übertriebenes Verantwortungsgefühl, Angst verlassen zu werden, Angst vor Konflikten oder die Überforderung des Partners. Dabei handelt es sich um die in der Literatur dokumentierten Verhaltensmuster, die aber wohl auch nicht als abschließend zu betrachten sind.

Der *zweite Teil* der Arbeit geht der kanonistischen Fragestellung nach. Es geht darum, inwieweit diese im ersten Teil aufbereiteten Symptomaten unter das *caput* Eheführungsunfähigkeit nach c. 1095 n. 3 zu fassen sind. Dabei beschreibt der Autor kurz die rechtsdogmatischen Grundlagen des c. 1095 n. 3. Er will mit dieser Vorentscheidung der Beschränkung auf ein *caput* aber nicht ausschließen, dass sich einzelne psychische Sachverhalte auch unter c. 1095 n. 2 fassen ließen. Die Eingrenzung auf c. 1095 n. 3 entspricht der begrenzten Fragestellung der Lizentiatsarbeit. Schmalzl hebt zunächst das Grundrecht auf Ehe hervor, spricht aber ebenso vom korrespondierenden Recht auf Nichtigerklärung für den Fall einer Unfähigkeit oder eines Ausschlusses eines Wesenselementes oder Wesensmerkmals der Ehe (89).

Sodann expliziert der Verf. die Tatbestände des c. 1095 n. 3. Dabei berücksichtigt er die jüngere Rechtsprechung der Rota Romana ebenso wie die im Münsterischen Kommentar zum CIC pointierte Rechtsauffassung zu dieser Norm, dies freilich mit weiteren Literaturverweisen. Zur Definition des Erfüllungsunvermögens stellt der Verf. auf eine Rotaansprache des Papstes (1987) und ein Urteil c. Palestro (1991) ab. Im Ergebnis betont Schmalzl zu Recht, dass es nicht auf eine Schwierigkeit, das im Konsensaustausch Versprochene zu erfüllen, ankomme, sondern dass es um eine tatsächliche Unfähigkeit wenigstens eines Partners gehe (100). Zur Beurteilung dieser habe dann natürlich auch der Verlauf der Ehe rechtliche Relevanz, da sich die zu untersuchende Unfähigkeit eben nur im konkreten Eheverhalten der

Partner verifizieren lasse (101). Sodann wendet sich der Verf. der Frage nach den in c. 1095 n.3 benannten Gründen psychischer Natur zu. In diesem Zusammenhang setzt er sich mit den Theorien des Rotarichters C. Burke kritisch auseinander und weist sie letztlich der Mottenkiste vorkonziliaren Eheverständnisses zu. Bejahend folgt der Verf. demgegenüber jenen Auffassungen, die in der Literatur und der Rechtsprechung der Romana Rota ihren Niederschlag gefunden haben und eindeutig auf den Bundescharakter der Ehe abstellen. Als hermeneutischen Schlüssel zum Verständnis der *obligationes essentialia* bietet der Verf. die c. 1055-57 an. Auch wenn dem Zeitpunkt des Eheabschlusses eine bleibende Bedeutung zukomme, so müsse man sich doch in dieser Frage von einer nur vertragsrechtlichen Ehekonzeption verabschieden. Wenn im Hinblick auf die Eheschließung in dieser Sache zu judizieren sei, so seien für einen zurechenbaren Ehekonsens Autonomie und Vertrauensfähigkeit als wesentliche Voraussetzungen für eine ganzheitliche Lebens- und Schicksalsgemeinschaft unabdingbar.

Die Arbeit schließt mit dem Entwurf eines *In-iure*-Teils für die besprochene Fallkonstellation. In Anbetracht der Neuartigkeit des dem Klagegrund zugrunde liegenden psychologischen Sachverhaltes erscheinen 9 Seiten hier nicht unangemessen. Positiv fällt hier auf, dass dieser Teil wesentlich auf Urteile der Rota- Rechtsprechung gegründet wird.

3. *Bewertung der Arbeit*

Positiv tritt die Aufbereitung der psychologischen Sachverhalte im ersten Teil der Arbeit hervor. Die Fallgestaltungen werden durch Beispiele gut dokumentiert und sind damit auch für Nicht-Psychologen gut nachvollziehbar. Ganz unbestreitbar ist zu erkennen, dass sich der Verf. in diesen Fragen der Psychologie sehr gut auskennt und geradezu spielerisch mit der gewählten Thematik umgeht. Der praxisrelevante Schluss mit

dem Entwurf des In-iure-Teils erfreut den Richter, der sich hier in gleichgelagerten Fällen manche Anregung für seine eigenen Ausführungen holen kann. Die vielen Verweise auf jüngere SRR-Urteile können dabei auch für den eigenen Handapparat nützlich sein. Etwas gewollt erscheint dagegen die Konfrontation der C. Burke'schen Rechtsauffassung zu c. 1095 n. 3 (obligationes essentialis) mit der, wie der Verf. vorzugeben scheint, überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre. Hier ist eine etwas einseitige Akzentuierung der Arbeit vorgenommen worden, die einer Publikation dieses Themas aus der Sicht des Rez. jedoch weniger angemessen erscheint. Bei der Definition des Erfüllungsunvermögens hätte man sich zudem die Rezeption neuerer Rotaurteile, wie z.B. eines coram Bruno vom 7.7.1995 in MonEccl

121, 198-213 gewünscht. Das hätte sicherlich zur Abrundung der begrifflichen Klärung beigetragen. So bleibt ein qualitativer Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Teil dieses Buches festzustellen, der in kanonistischer Hinsicht zu bedauern ist. Bei einem Preis von 68,00 DM, den freilich der Verf. nicht zu verantworten hat, stellt sich für den Kanonisten schon die Frage, ob die Anschaffung dieses opus lohnt. Für den, der nicht über eine brauchbare psychologische Abteilung seiner Bibliothek verfügt, handelt es sich um ein anschaffenswertes Buch. Wegen des eher geringen neuen kanonistischen Ertrages, scheint sich mir aber die Anschaffung für entsprechend sortierte Fach-Bibliotheken zu erübrigen.

Dr. Matthias Pulte